

**Erste Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen
zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO)**

Das Landeskirchenamt hat folgende Änderung der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO) vom 26. August 1997 (KABl. 1997 S. 159) beschlossen:

**§ 1
Änderung der AB VSBMO**

Folgender § 3a wird eingefügt:

**„§ 3 a
Berufspraktikum und Kolloquium**

(1) ¹An Stelle des Berufspraktikums nach § 13 Absätze 3 und 4 VSBMO tritt das Landeskirchliche Mentorat, wenn ein Berufspraktikum als Bestandteil des Studiums gemäß den staatlichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist. ²Das Mentorat wird in einer vom Landeskirchenamt im Sinne des § 2 VSBMO anerkannten Stelle im ersten Berufsjahr für die Dauer eines Jahres durch eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden nach der VSBMO, die oder der vom Landeskirchenamt zur Mentorin oder zum Mentor bestimmt wird, durchgeführt.

(2) ¹Anstelle des Kolloquiums durch die Studienstätte tritt das Landeskirchliche Kolloquium im Anschluss an das Mentorat, wenn die Studienstätte selbst kein Kolloquium als Abschluss des Studiums im Anschluss an das Berufspraktikum vorsieht. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Qualifikationsvoraussetzungen der Anstellung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge nach § 3 Absatz 5 VSBMO erfüllt haben, wird nach erfolgreichem Kolloquium entsprechend § 9 VSBMO die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge bescheinigt. ³Für das Bestehen des Kolloquiums gelten die in § 13 Absatz 4 Satz 2 VSBMO genannten Voraussetzungen. ⁴§ 3 dieser Ausführungs- und Übergangsbestimmungen findet Anwendung. ⁵Der Anmeldung zum Kolloquium ist der Nachweis über zehn Sitzungen im Laufe des Mentorates, der Bericht über das Mentorat sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitig ausgeübte Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums entsprechend beizufügen.

(3) ¹Über das Mentorat ist zwischen der Mentorin oder dem Mentor und der oder dem Mentee eine Vereinbarung nach amtlichen Muster abzuschließen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. ²Das Landeskirchenamt trifft mit dem Anstellungsträger der Mentorin oder des Mentors eine Vereinbarung über das Mentorat, das als berufliche Weiterbildung im Sinne der §§ 12 und 16 Absatz 5 VSBMO anerkannt wird.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juli 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az. 321.11